

Rundbrief 70 – Das Abrechnungsverhältnis

Definition:

Ein Abrechnungsverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass

- Der Unternehmer ohne Abnahme der Werkleistung einen fälligen (Rest-) Werklohnanspruch hat.
- Dem Besteller allein auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche wegen unvollständiger oder mangelhafter Erstellung des Werkes zustehen.

1.

Mängelansprüche kann der Besteller grundsätzlich erst nach Abnahmeerklärung des Werkes mit Erfolg geltend machen (BGH Ur. v. 19.01.2017 – VII ZR 193/15).

Das ist auch interessengerecht, da der Besteller die mangelfreie Herstellung des Werks entsprechend der getroffenen Vereinbarung einklagen kann.

2.

Der Werklohnanspruch des Unternehmers wird grundsätzlich erst vollumfänglich fällig mit erklärter Abnahme durch den Besteller (§ 641 Abs. 1 Satz 1 BGB), oder auch bei fiktiver oder konkludenter Abnahme.

Ausnahme:

- § 641 Abs. 1 Satz 2 BGB: bei Vereinbarung einer Teilabnahme und entsprechender Vergütung für diese Teilleistung
- § 641 Abs. 2 Satz 3 BGB: [aber, wird die Abnahme endgültig verweigert, ist die Fristsetzung entbehrlich – BGH Ur. v. 28.05.2020 – VII ZR 108/19 Rn. 17; BGH Ur. v. 08.11.2007 – VII ZR 183/06 Rn. 29)

3.

Ohne Abnahme tritt Fälligkeit des Werklohnanspruches ein, wenn der Besteller nicht mehr die Erfüllung verlangt. Dies ist der Fall, wenn

- der Besteller Minderung für die Mängel fordert
- der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangt
- der Besteller jegliche Arbeiten des Unternehmers ernsthaft und endgültig ablehnt
- die Erfüllung der geschuldeten Werkleistung unmöglich ist

In diesen Fällen entsteht ein sogenanntes Abrechnungsverhältnis!

4.

Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Besteller nach Fristsetzung zur Mängelbeseitigung die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung will und einen **Vorschussanspruch auf die Mängelbeseitigungskosten geltend macht und insoweit gegenüber dem Werklohn(rest)forderung Aufrechnung erklärt.**

Der Vorschussanspruch ist nämlich nicht rechtsgestaltend. Dies ist nur der Fall, wenn der Besteller weitere Erfüllung durch den Unternehmer verweigert und erklärt, weitere Leistungen des Unternehmers abzulehnen. (BGH Ur. v. 19.01.2017 – VII ZR 193/15; BGH Ur. v. 28.05.2020 – VII ZR 108/19; KG Ur. v. 19.02.2019 – 21 U 40/18)

5.

Hinweis:

Nur die Erklärung des Bestellers, keine Erfüllung (Nacherfüllung) mehr zu wollen, führt zu einem Abrechnungsverhältnis. Die Erklärung des Unternehmers, keine Mängelbeseitigung durchführen zu wollen dagegen nicht!!

Erstellt am 09.07.2020 durch

Erk Winkelmann, Rechtsanwalt, FA f. Bau- u. Architektenrecht, Notar a.D.